

Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf-Stand: 15. Dezember 2017)

Geplante Änderungen sind der linken Spalte zu entnehmen, wobei hier nur diejenigen Änderungen aufgeführt sind, die den Kreis Coesfeld betreffen bzw. zu denen entweder die Verwaltung, die kreisangehörigen Kommunen oder eine der Fraktionen Stellung genommen hat.

- **Ergänzungen** sind rot dargestellt.
- **Streichungen** sind durch Streichung hervorgehoben.

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
Vorbemerkungen zur Stellungnahme	Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung und Liberalisierung vor. Insbesondere räumen sie den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, zu entwickeln. Grundsätzlich wird diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Gleichwohl führen aus Sicht des Kreises Coesfeld einige der geplanten Änderungen mit Blick auf die nach wie vor hohe Flächeninanspruchnahme und den erforderlichen Freiraumschutz zu weit.			Ergänzung des Passus: „Zudem werden die Kommunen in ihren möglichen Klimaschutzaktivitäten eingeschränkt.“
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum				
In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Frei-	Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum	- Die Ausnahmeregelung unter Spiegelstrich 5 wird ausdrücklich begrüßt - Es entspricht dem kommunalen Interesse, Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können, da Ausweisungen ansonsten nur in Gewerbegebieten möglich sind.	Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Sied-	Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
<p>raum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, – es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, – es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt, – es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt, – es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, – die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder 	<p>diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.</p> <p>Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen.</p> <p>Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremente so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen.</p> <p>In einer Fachveranstaltung zur Zukunft der Landwirtschaft und des Klimaschutzes am 11.05.2018 in Messe- und Kongresszentrum Münster bestand unter den Podiumsteilnehmern Einigkeit, dass die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft maßgeblich auch davon abhängt, dass weitere nicht-landwirtschaftliche Ställe (deren Futtermittelgrundlage i.d.R. auf anderen Kontinenten liegen) vermieden werden.</p>		<p>lungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.</p> <p>Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen.</p> <p>Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremente so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen.</p> <p>In einer Fachveranstaltung zur Zukunft der Landwirtschaft und des Klimaschutzes am 11.05.2018 in Messe- und Kongresszentrum Münster bestand unter den Podiumsteilnehmern Einigkeit, dass die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft maßgeblich auch davon abhängt, dass weitere nicht-landwirtschaftliche Ställe (deren Futtermittelgrundlage i.d.R. auf anderen Kontinenten liegen) vermieden werden.</p>	<p>Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.</p> <p>Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen.</p> <p>Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremente so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen. In einer Fachveranstaltung zur Zukunft der Landwirtschaft und des Klimaschutzes am 11.05.2018 in Messe- und Kongresszentrum Münster bestand unter den Podiumsteilnehmern Einigkeit, dass die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft maßgeblich auch davon abhängt, dass weitere nicht-landwirtschaftliche Ställe (deren Futtermittelgrundlage i.d.R. auf anderen Kontinenten liegen) ver-</p>

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
<p>– die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</p>	<p>Da die Ausweisung von weiteren Stallbaubereichen in der mit einer hohen Viehdichte versehenen Region sowohl zum Schaden der kleinteilig vor Ort erzeugenden Landwirtschaft als auch zum Nachteil der Boden- und Umweltbelastung führen muss, wird angeregt, insbesondere auf den fünften Spiegelstrich zu verzichten oder die ausnahmsweise Zulässigkeit auf ländliche Regionen zu beschränken, wo der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).</p>		<p>Da die Ausweisung von weiteren Stallbaubereichen in der mit einer hohen Viehdichte versehenen Region sowohl zum Schaden der kleinteilig vor Ort erzeugenden Landwirtschaft als auch zum Nachteil der Boden- und Umweltbelastung führen muss, wird angeregt, insbesondere auf den fünften Spiegelstrich zu verzichten oder die ausnahmsweise Zulässigkeit auf ländliche Regionen zu beschränken, wo der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).</p>	<p>mieden werden. Da die Ausweisung von weiteren Stallbaubereichen in der mit einer hohen Viehdichte versehenen Region sowohl zum Schaden der kleinteilig vor Ort erzeugenden Landwirtschaft als auch zum Nachteil der Boden- und Umweltbelastung führen muss, wird angeregt, insbesondere auf den fünften Spiegelstrich zu verzichten oder die ausnahmsweise Zulässigkeit auf ländliche Regionen zu beschränken, wo der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).</p>
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p>				
<p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</p>	<p>Mit dem neu eingeführten Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgegeben werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, wonach die Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren ist und das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der</p>	<p>- Ziel 2-4 und die damit einhergehende Flexibilisierung der Entwicklung kleiner Ortsteile unter 2.000 Einwohnern wird ausdrücklich begrüßt</p>	<p>Das neu eingeführte Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“, das Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgeben soll, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
	<p>Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben soll. Insbesondere die auf S. 5 in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 vorgenommene Aufweichung der 2.000 Einwohner-Grenze („i.d.R.“, „etwa 2.000 Einwohnern“) wird aufgrund ihrer Unbestimmtheit kritisch gesehen, ebenso die auf S. 11 in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 ermöglichte Angebotsplanung von Bauflächen und -gebieten in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern. Das in den Erläuterungen auf S. 12 erwähnte „gesamtgemeindliche Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale“ sollte verbindlich eingefordert werden und nicht nur als „sinnvoll“ erachtet werden.</p>			
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p>				
<p>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</p>	<p>Es wird angeregt, den Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ mit dem 5 ha-Ziel beizubehalten. Wenngleich sich der Kreis Coesfeld im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens im Jahr 2015 gegen die Formulierung des Leitbildes flächensparende Siedlungsentwicklung als Ziel der Raumordnung ausgesprochen hatte,</p>	<p>- Grundsatz soll gestrichen werden, da über die Bodenschutzklausel im BauGB bzw. eine entsprechende Regelung getroffen wird und die 5 ha-Regelung nicht praxistauglich ist.</p>		

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
	<p>wird eine vollständige Aufgabe auch des Grundsatzes kritisch gesehen. Dies widerspräche sowohl dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz als auch den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha-Ziel bis 2020). Ansprüche an den Freiraum sind vielfältiger Natur und bedürfen einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden und vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen eindämmt. Auch für den Kreis Coesfeld ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Ziel, dient sie doch neben der Freiraumerhaltung auch dem Erhalt der historisch, kulturell und auch touristisch bedeutsamen münsterländischen Parklandschaft.</p>			
<p>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte</p>				
<p>Neue Standorte für raumbedeutende, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</p>				

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
<p><i>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise können für die Planung neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und</i> <i>– vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</i> <i>– Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und</i> 				

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
<p>– eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.</p>				
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p>				
<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass de facto die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substantiell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten. Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen. Seitens des Kreises Coesfeld wird angeregt, bei Streichung des Ziels</p>			<p>Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass de facto in der Regel in der Regel die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substantiell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten. Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen.</p>

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume im Lande zu erreichen sind.			Seitens des Kreises Coesfeld wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume im Lande zu erreichen sind. Weiter dürfen aufgrund der unklaren Rechtslage die Gefahren von Abwägungsfehlern und Klagerisiken zu befürchten sein.
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen				
<p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</p> <p>Die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Düsseldorf (DUS) und –Köln/Bonn (CGN) sowie –Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Dortmund (DTM), –Paderborn/Lippstadt (PAD) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> –Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). <p>Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt</p>				

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
<p><i>(PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.</i></p> <p><i>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</i></p> <p><i>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</i></p>				
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p>				
<p><i>In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i></p> <p><i>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen planerischen Konfliktslagen sind Vorranggebiete mit</i></p>				

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
<i>der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i>				
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete				
<i>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</i>	Die Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Aufweichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche offenstehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes nicht zu Verfügung stehen. Auch hier bedürfen Ansprüche an den Freiraum einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden eindämmt. Aus hiesiger Sicht sollte der Grundsatz beibehalten werden, dass das Maß der Flächeninanspruchnahme unter Beachtung eines restriktiven Ansatzes angepasst werden muss.			Die Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Aufweichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche offenstehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes nicht zu Verfügung stehen. Auch hier bedürfen Ansprüche an den Freiraum einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden eindämmt. Aus hiesiger Sicht sollte der Grundsatz beibehalten werden, dass das Maß der Flächeninanspruchnahme unter Beachtung eines restriktiven Ansatzes angepasst werden muss. muss es bei der Konzentrationswirkung des Regionalplanes bleiben.
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung				
<i>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Der geänderte Grundsatz wird begrüßt, da er die kommunale Planungshoheit stärkt. - Auf raumordnerische Festlegungen zur Windenergienutzung sollte generell verzichtet werden. 		

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
<p>decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p><i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i></p>				
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p>				
<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p>Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde für WEA wird der unbestimmte Rechtsbegriff „soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen“ von zentraler Bedeutung im Diskurs mit den durch WEA betroffenen Bürgern werden. Hier sind von Seiten des Kreises eindeutige Kriterien für die Bewertung dieses Rechtsbegriffs notwendig.</p>			<p>Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde für WEA wird der unbestimmte Rechtsbegriff „soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen“ von zentraler Bedeutung im Diskurs mit den durch WEA betroffenen Bürgern werden. Hier sind von Seiten des Kreises eindeutige Kriterien für die Bewertung dieses Rechtsbegriffs notwendig. Die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1500 m würde in den meisten Kommunen zu einem Konflikt mit der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich führen. Als</p>

Änderungsentwurf LEP	Verwaltung	Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld (verkürzte Darstellung)	CDU-Kreistagsfraktion	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
				zusätzlicher Abwägungsgegenstand bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird er dazu führen, dass die Entscheidungen für die kommunalen Planungsträger weiter erschwert werden und in der Folge die Klagerisiken weiter erhöht werden.
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung				
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden möglich, Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 			<p>Folgende Formulierung ergänzen: „Solaranlagen sollen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen.“</p>	